

Ermittlung Höchstbetrag Liquiditätskredite <sup>1,2</sup>		
lfd. Nr.	Bezeichnung	Angabe
1	Haushaltsjahr	2024
2	maßgeblicher Betrachtungszeitraum <sup>3</sup>	2018-2022
3	Arbeitstag mit dem höchsten Bestand an Liquiditätskrediten (Wochentag + Datum)	11.02.2019
4	Höchster Bestand an Liquiditätskrediten in Euro nach Nr. 3 <sup>4,5,6</sup>	44.755.299,67
5	Summe der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen im Finanzhaushalt des Planjahres (F 15 + F 18 zuzüglich außerordentlicher Auszahlungen)	76.592.024,00
6	Sicherheitszuschlag auf lfd. Nr. 5 in Höhe von 5 v. H. <sup>5,6</sup>	3.829.601,20
7	weiterer Sicherheitszuschlag auf lfd. Nr. 5 in Höhe von 5 v. H. im Falle eines Doppelhaushaltes <sup>5,6</sup>	0,00
8	Abweichung in Euro <sup>5,7</sup>	5.921.102,50
9	rechnerisch ermittelter Höchstbetrag (ggf. auch für 1. Jahr im Doppelhaushalt) <sup>5,6,8,9</sup>	54.506.003,37
10	rechnerisch ermittelter Höchstbetrag für 2. Jahr im Doppelhaushalt <sup>5,6,8,10</sup>	

<sup>1</sup> Die Übersicht ist als Anlage zum Haushaltsplan entbehrlich, sofern der Vorbericht eine entsprechende Darstellung enthält.

<sup>2</sup> Bei Ortsgemeinden lautet die Bezeichnung "Ermittlung Höchstbetrag Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse" Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse

<sup>3</sup> Ermittlung maßgeblicher Betrachtungszeitraum (fünf Jahre):

Beginn des Fünf-Jahreszeitraumes ist das Haushaltsvorvorjahr.

Beispiel: Haushaltsjahr 2024: maßgeblich sind die Haushaltsjahre 2018 - 2022

Bei Verbandsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse als "Cash-Pool-Einheit"

Bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber Einheitskasse als "Cash-Pool-Einheit".

<sup>5</sup> Angabe kann auch in 1.000€ erfolgen.

<sup>6</sup> Betrag ist immer als positiver Euro-Betrag anzugeben

<sup>7</sup> Bei der Angabe ist auf das Vorzeichen zu achten, da sowohl eine Anhebung (+) als auch eine Absenkung (-) möglich ist.

Das Vorzeichen ist deshalb mit anzugeben.

Die Abweichung muss begründet werden.

Die Begründung kann - je nach Umfang - als Fußnote oder auf einem separaten Beiblatt erfolgen.

<sup>8</sup> Bei Bedarf ist eine Abrundung durch die Gemeinde bzw. durch den Gemeindeverband zulässig.

<sup>9</sup> Rechenformel: lfd. Nr. 4 zuzüglich der lfd. Nummern 6 und 8.

<sup>13</sup> Rechenformel: lfd. Nr. 4 zuzüglich der lfd. Nummern 6, 7 und 8.